

Gemeinde Lenggries

**Verordnung
über die Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen**

Die Gemeinde Lenggries erlässt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung (DeIV)) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606) folgende

Verordnung:

§1 Verkaufsoffene Sonntage

Anlässlich der von der Gemeinde Lenggries festgelegten Sommermärkte, die in der Regel am zweiten Sonntag im Juni stattfinden, dürfen die Verkaufsstellen, die innerhalb des in beiliegendem Lageplan abgegrenztem Gebiet liegen, jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung. Eine Beschränkung auf bestimmte Handelszweige findet nicht statt.

§2 Beachtung von Vorschriften

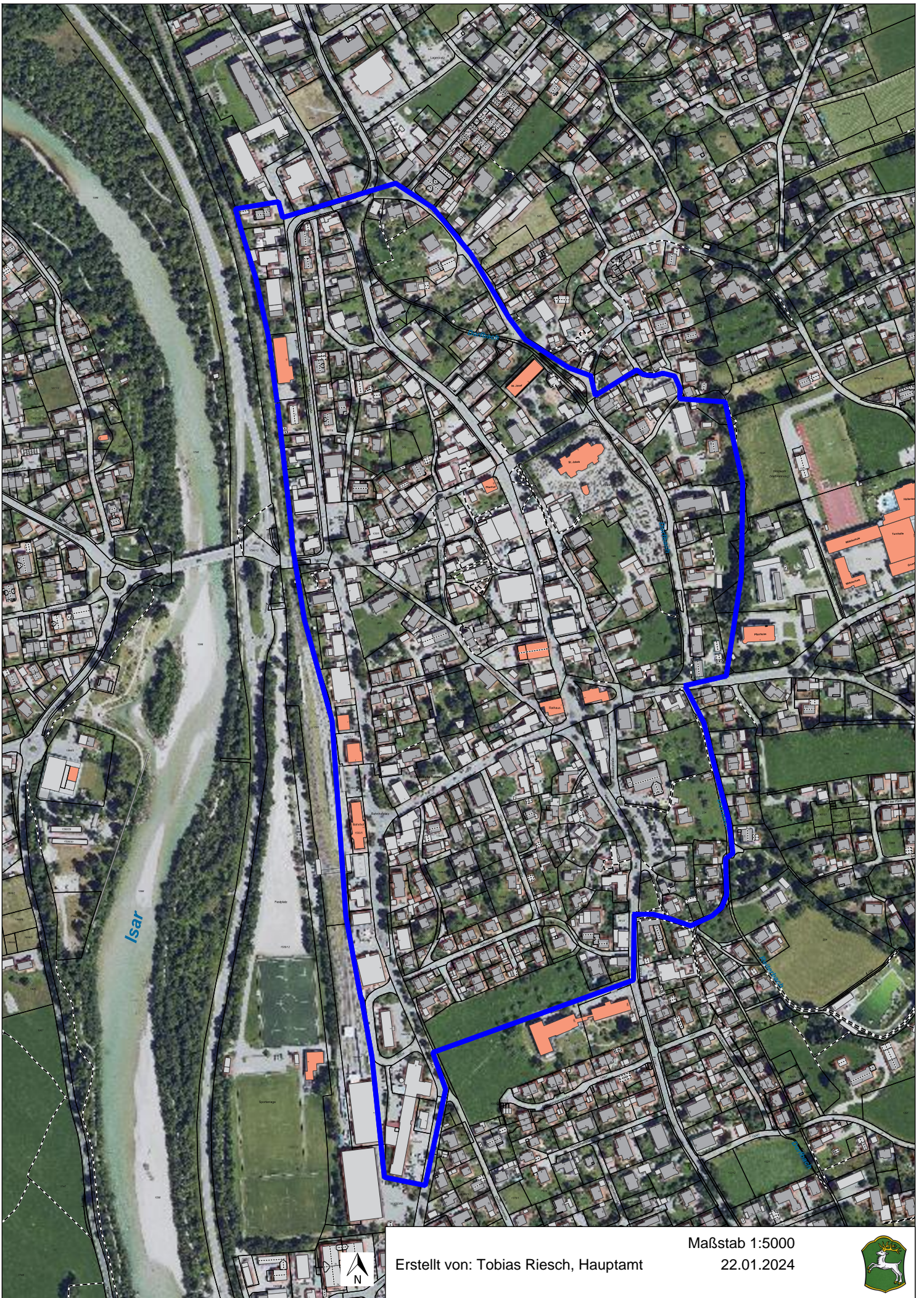
Die Vorschriften des §17 LadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in den zuletzt gültigen Fassungen sind zu beachten.

§3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft, die Verordnung über die Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen vom 17. August 2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Lenggries den 24. Januar 2024

Stefan Klaffenbacher
Erster Bürgermeister



Isar



Erstellt von: Tobias Riesch, Hauptamt

Maßstab 1:5000
22.01.2024

